



## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php)

**1 / 2019**

Vom 11. Januar 2019

### Inhaltsübersicht

1. Berichtigung zur Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 27. Juni 2018  
Seite 3
2. Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung) mit Anhängen vom 30. Oktober 2018  
Seite 4ff
3. 21. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 20. Dezember 2018  
Seite 12 ff
4. Fünfte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 02.01.2019  
Seite 17 ff
5. 6. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 03.01.2019  
Seite 22 ff

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)  
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

**Berichtigung zur  
Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung  
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung  
am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

Vom 27. Juni 2018  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 07/2018, S. 452)

Artikel 1, Nr. 14., wird wie folgt berichtigt:

In den Tabellen wird jeweils beim Fach Deutsch die Gewichtung „1x“ ersatzlos gestrichen.

Mainz, den 10. Dezember 2018

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h  
Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

## **Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung)**

vom 30.10.2018

Auf Grund von § 108 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. 2010, 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17) und Art. 44 Abs. 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09.06.2017 (Veröffentlichungsblatt 07/2017) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 24.10.2018 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Vergabe von Sach- und Geldleistungen an studentische Initiativen durch das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Artikel 37 Absatz 3 der Satzung. <sup>2</sup>Sie ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von Leistungen im Rahmen des Studentischen Hilfsfonds und an studentische Sportgruppen. <sup>3</sup>Leistungen an im Studierendenparlament vertretenen Listen sind mit dem Anspruch auf Fraktionsgeld abgegolten. <sup>4</sup>An zu Wahlen antretenden studentischen Initiativen werden keine Leistungen vergeben.

### **§ 2 Art der Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Der Allgemeine Studierendenausschuss kann übernehmen

1. die notwendigen Kosten für die Gebäudehaftpflichtversicherung für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume,
2. die notwendigen Kosten der Grundstücks- und Feuerversicherung für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume sowie
3. die notwendigen Nutzungsentgelte für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume.

<sup>2</sup>Die notwendigen Kosten für Gebäude und Räume, die nicht von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietet werden können im Rahmen von Absatz 4 übernommen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Allgemeine Studierendenausschuss kann an Drucksachen übernehmen

1. Plakate in DIN A3 auf Affichenpapier, 130 g/m<sup>2</sup>,
2. Flyer in DIN A6 auf Normalpapier, 90 g/m<sup>2</sup> und
3. Flyer in DIN A6 auf Recyclingpapier, 80 g/m<sup>2</sup>.

<sup>2</sup>Sonstige Drucksachen sowie Mengen, die von den in Anlage 1 genannten Mengen abweichen können im Rahmen von Absatz 4 übernommen werden.

<sup>3</sup>Presseerzeugnisse sind nicht förderungsfähig.

- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die Plakatierung und Verteilung von Flyern übernehmen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann sonstige finanzielle Unterstützungen durch die Übernahme oder Erstattung von notwendigen Kosten leisten.

### **§ 3 Höhe der Leistungen**

- (1) Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 übernahmefähigen Leistungen sind auf die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Summen beschränkt und können ohne die Angabe des Betrags beantragt werden.
- (2) Drucksachen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 können bis zu den in Anlage 1 genannten Grenzen übernommen werden und können ohne Angabe eines Betrages beantragt werden.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Semester beträgt die Höchstförderungssumme nach dieser Vergabeordnung je studentische Initiative 500,00 Euro. <sup>2</sup>Dabei werden Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 3 nicht eingerechnet. <sup>3</sup>Vergaben durch die Beschlüsse des Studierendenparlaments bleiben unberührt.

### **§ 4 Antragsberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>Alle beim Allgemeinen Studierendenausschuss für das maßgebliche Semester registrierte studentischen Initiativen sind berechtigt, ihr Anliegen vorzutragen und einen Antrag zu formulieren. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Zur Antragstellung erforderlich ist in der Regel das Einreichen eines von der studentischen Initiative vollständig ausgefüllten Antragsformulars gemäß Anlage 2 bis zum zweiten Tage vor dem Tag des Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf welchem über den Antrag beraten und abgestimmt wird.
- (3) <sup>1</sup>Zur Stellung eines Antrags sind nur die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses berechtigt. <sup>2</sup>Damit ein Antrag gestellt wird, muss ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses den von der studentischen Initiative formulierten Antrag übernehmen. <sup>3</sup>Erfolgt keine Übernahme des Antrags, ist dies der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.

### **§ 5 Auflagen und Bedingungen**

<sup>1</sup>Der nach § 4 gestellte Antrag kann durch Beschluss des Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses

1. mit einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. mit einem Vorbehalt des Widerrufs,

4. mit einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage) und
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage modifiziert werden.

<sup>2</sup>Dadurch wird die Gewährung von Leistungen im Falle einer Zustimmung zu dem Antrag auf Gewährung von Leistungen mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 1 bis 3 erlassen beziehungsweise mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 4 und 5 verbunden. <sup>3</sup>Ein Beschluss über die Modifikation eines Antrags mit einer Nebenbestimmung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.

## **§ 6 Abstimmung**

<sup>1</sup>Über nach § 4 gestellte Anträge wird nach einer Antragsberatung abgestimmt. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe erfolgt durch Meldung, sofern weder eine geheime, noch eine namentliche Abstimmung stattfindet. <sup>3</sup>Das Abstimmungsergebnis ist der benannten Vertretung im Falle einer Ablehnung in Textform mitzuteilen.

## **§7 Abrechnung**

- (1) <sup>1</sup>Zum Erhalt der gewährten Leistung ist das Einreichen von Originalbelegen erforderlich. <sup>2</sup>Aus diesem muss sich zumindest der Betrag und der Zweck der Zahlung ergeben.
- (2) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Belege sind innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen. <sup>2</sup>Der AStA erinnert die Initiativen 2 Wochen vor Ablauf der Frist. <sup>3</sup>Danach besteht kein Anspruch auf Gewährung der Leistung.

## **§ 8 studentische Initiativen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Anmeldung einer studentischen Initiative ist das Einreichen eines Formulars gemäß Anlage 3 erforderlich. <sup>2</sup>Die studentische Initiative muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestehen. <sup>3</sup>Sie muss ihre Mitglieder ungeachtet von Abstammung, Herkunft, „Rasse“, Sprache und Behinderung aufnehmen. <sup>4</sup>Jede studentische Initiative hat drei Mitglieder zu benennen, die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind (benannte Vertretung).
- (2) <sup>1</sup>Zur Antragsberechtigung hat sich eine angemeldete studentische Initiative für jedes Semester, in dem sie eine Leistung beantragt zurückzumelden. <sup>2</sup>Dafür hat sie ein Formular gemäß Anlage 4 einzureichen. <sup>3</sup>Die benannte Vertretung ist gegebenenfalls zu aktualisieren.
- (3) <sup>1</sup>Nach Einreichen der Anmeldung wird die studentische Initiative erstmals registriert. <sup>2</sup>Die Registrierung erlischt mit Ablauf des Semesters, für das sich die studentische Initiative registriert hat. <sup>3</sup>Nach Einreichen der Rückmeldung wird die studentische Initiative für das entsprechende Semester erneut registriert.
- (4) Die Studentische Initiative ist verpflichtet, auf Anforderung ein aktuelles Mitgliederverzeichnis einzureichen.

- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss veröffentlicht auf seiner Internetseite eine ständig zu aktualisierenden Liste aller registrierten studentischen Initiativen.
- (6)<sup>1</sup>Der Allgemeine Studierendenausschuss kann durch Plenumsbeschluss einer studentischen Initiative die Registrierung entziehen, wenn
1. diese nicht mehr mehrheitlich aus Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz besteht,
  2. diese bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gegen Abs. 1 S. 3 verstößt
  3. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der An- oder Rückmeldung falsche Angaben gemacht haben,
  4. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der Abrechnung von Leistungen versucht hat, den Allgemeinen Studierendenausschuss zu täuschen oder
  5. ein Mitglied der studentischen Initiative oder einer mit ihr assoziierten Dachorganisation
    - (a) sich in einer Art und Weise geäußert hat, die durch Verstoß gegen die Grundsätze der Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins, des Eintretens für aktive Toleranz, Grund- und Menschenrechte, der Förderung tatsächlicher Gleichberechtigung der Geschlechter und von Behinderten, geeignet ist, den Allgemeinen Studierendenausschuss in Misskredit zu bringen oder
    - (b) eine Straftat begangen hat die geeignet ist, den Allgemeinen Studierendenausschuss in Misskredit zu bringen.

<sup>2</sup>Der Entzug der Registrierung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 9 Widerspruchsverfahren**

<sup>1</sup>Gegen den Entzug der Registrierung, gegen die Ablehnung eines Antrages sowie gegen die Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung kann jede Person der benannten Vertretung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abstimmungsergebnisses beziehungsweise des Entzugs der Registrierung schriftlich beim Allgemeinen Studierendenausschuss Widerspruch einlegen. <sup>2</sup>Darauf ist die benannte Vertretung im Rahmen der Mitteilung des Entzugs der Registrierung, der Ablehnung eines Antrages oder der Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung in Textform hinzuweisen. <sup>3</sup>Über den Widerspruch entscheidet das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses auf seinem nächsten Plenum. <sup>4</sup>Hilft das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Widerspruch nicht ab, so erlässt er einen Widerspruchsbescheid, gegen den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

**Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung)**

vom 30.10.2018

**Anlage 1**

Für Plakate im Format DIN A3 auf Affichenpapier, 130 g/m<sup>2</sup>, werden höchstens folgende Kosten übernommen:

Für	fünf Plakate	bis zu 7,88 €
	zehn Plakate	bis zu 8,58 €
	25 Plakate	bis zu 10,88 €
	50 Plakate	bis zu 14,80 €
	75 Plakate	bis zu 21,06 € und
	100 Plakate	bis zu 24,28 €

Für Flyer im Format DIN A6, Normalpapier, 90 g/m<sup>2</sup>, werden höchstens folgende Kosten übernommen:

Für	100 Flyer	bis zu 14,58 €
	250 Flyer	bis zu 18,35 €
	500 Flyer	bis zu 19,01 €
	1.000 Flyer	bis zu 20,98 €
	2.000 Flyer	bis zu 24,28 €
	2.500 Flyer	bis zu 28,10 €
	5.000 Flyer	bis zu 31,97 €
	7.000 Flyer	bis zu 41,23 € und
	10.000 Flyer	bis zu 55,07 €

Für Flyer im Format DIN A6 auf Recyclingpapier, 80 g/m<sup>2</sup>, werden höchstens folgende Kosten übernommen:

Für	250 Flyer	bis zu 21,55 €
	500 Flyer	bis zu 25,63 €
	1.000 Flyer	bis zu 29,14 €
	2.000 Flyer	bis zu 36,30 €
	2.500 Flyer	bis zu 39,50 €
	5.000 Flyer	bis zu 31,97 € und
	10.000 Flyer	bis zu 60,17 €

## Anlage 2



**Wird vom ASTa ausgefüllt**

Eingang: \_\_\_\_\_  
 Leistung erhalten: \_\_\_\_\_

Antrag nach der Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung)

Bezeichnung der studentischen Initiative: \_\_\_\_\_

Vertreterin/ Vertreter: \_\_\_\_\_

Anlass des Antrags (Veranstaltung/ Aktion etc.):  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Antrag (bitte Zutreffendes ankreuzen):

Für die Anmietung von Räumlichkeiten der Johannes Gutenberg-Universität im folgenden Zeitraum: \_\_\_\_\_

- Übernahme der Gebäudehaftpflichtversicherung
- Übernahme der Grundstücks- und Feuerversicherung
- Übernahme des Nutzungsentgeltes

Die Unterstützung folgender Drucksachen mit den in Anlage 1 angegebenen Kosten:

- Flyer DIN A6, Anzahl: \_\_\_\_\_  Normalpapier  Recyclingpapier
- Plakate DIN A3, Anzahl: \_\_\_\_\_

Verteilung von Plakaten/ Flyern

Finanzielle Unterstützung sonstiger Art in Höhe von \_\_\_\_\_ € für  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift d. Vertr.

**Wird vom ASTa ausgefüllt**

AB/ Ref. übernimmt: \_\_\_\_\_  
 Bewilligt vom Plenum am \_\_\_\_\_  
 Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Anlage 3



Allgemeiner Studierendenausschuss  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Wird vom ASTA ausgefüllt**

Eingang: \_\_\_\_\_

Semester:  WiSe  SoSe \_\_\_\_\_

Anmeldung einer studentischen Initiative

Bezeichnung der studentischen Initiative: \_\_\_\_\_

Zweck der studentischen Initiative:

\_\_\_\_\_

Die studentische Initiative ist mit  keiner  der folgenden Dachorganisation (Landesverband/  
Bundesverband etc.) assoziiert: \_\_\_\_\_

Wir versichern hiermit, dass die studentische Initiative mehrheitlich aus Mitgliedern der  
Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz besteht.

Benannte Vertretung:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Anlage 4



Allgemeiner Studierendenausschuss  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Wird vom ASTA ausgefüllt**

Eingang: \_\_\_\_\_

Semester:  WiSe  SoSe \_\_\_\_\_

Rückmeldung einer studentischen initiative

Bezeichnung der studentischen Initiative: \_\_\_\_\_

Zweck der studentischen Initiative:  wie bei der Anmeldung  geändert, und zwar nun:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die studentische Initiative ist mit  keiner  der folgenden Dachorganisation (Landesverband/  
Bundesverband etc.) assoziiert: \_\_\_\_\_

Wir versichern hiermit, dass die studentische Initiative mehrheitlich aus Mitgliedern der  
Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz besteht.

Benannte Vertretung:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

**21. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
der Fachbereiche 02, 05 und 07  
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz  
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

Vom 20. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, haben

die Dekanin des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. September 2018 per Eilentscheid und

der Dekan des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz per Eilentscheid am 12. September 2018, sowie per Eilentscheid am 22. Oktober 2018

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 11.12.2018, Az.: 03/02/12/03/02/01/104, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 2. August 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2018, S. 627), wird wie folgt geändert:

**1. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Linguistik mit den Schwerpunkten:**

**Afrikanistik  
Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft  
English Linguistics  
Slavische Sprachwissenschaft  
Sprachen Nordeuropas und des Baltikums  
Sprachwissenschaft des Deutschen  
Turkologie  
Französische Sprachwissenschaft**

**wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift wird das Wort „Afrikanistik“ gestrichen.
- b) In Buchstabe A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4) wird Nummer „1.Schwerpunkt Afrikanistik“ gestrichen.
- c) In Buchstabe F. Modulplan werden folgende Module gestrichen:
  - aa) „S1a, Afrikanistik: Typologie afrikanischer Sprachen“
  - bb) „S2a, Empirische Verfahren in der Afrikanistik II“
  - cc) „S3a, Afrikanistik: Forum und Bedeutung“
  - dd) „Forschungsvertiefung Ia, Afrikanistik“
  - ee) „Forschungsvertiefung IIa, Afrikanistik“
  - ff) „Abschlussmodul a, Afrikanistik“

2. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 wird in der Liste der Fächer die Bezeichnung „Ethnologie“ durch die Bezeichnung „Ethnologie des Globalen“ ersetzt.
3. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Ethnologie des Globalen, Buchstabe A „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 „Hochschulabschluss“ wird in Nr. 2) die Zahl 60 durch die Zahl 40 ersetzt.
  - b) Nummer 2 „Fachspezifische Sprachkenntnisse“ wird gestrichen.
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
4. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Ethnologie des Globalen, Buchstabe B „Studienumfang“ erhält folgende Fassung:

”

#### **B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)**

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:
 

Gesamtumfang:	26-28 SWS,
davon Pflichtlehrveranstaltungen:	4 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	22-24 SWS
2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
  - a. auf die fünf Pflichtmodule 87 LP
  - b. auf die Masterarbeit 28 LP
  - c. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP

Insgesamt 16 Leistungspunkte folgender Module gehen nicht in die Master-Abschlussnote ein:

  - 1) Modul MA.EthnoGlob.5: Wissenschaft als Praxis und Nachbardisziplinen, LP: 16

“

5. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Ethnologie des Globalen, Buchstabe C „Modulplan“ erhält folgende Fassung:

”

#### **C. Modulplan**

<b>MA.EthnoGlob.1: Aktuelle Themen der Ethnologie des Globalen</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Seminar: Aktuelle Themen der Ethnologie des Globalen I	S	1 (2)	WP	2	4	
Seminar: Aktuelle	S	1 (3)	WP	2	4	

Themen der Ethnologie des Globalen II						
Kolloquium: Forschungskolloquium I	K	1 (2)	WP	2	4	mündliche Prüfung (Gespräch über Lektüre), Dauer: 20 Minuten
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen eines Seminars, 4 LP					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>16 LP</b>	

MA.EthnoGlob.2: Theorien und Debatten der Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar: Allgemeine Kultur- und Gesellschaftstheorien	HS	1 (2)	WP	2	4	
Hauptseminar: Neuere Debatten der Ethnologie des Globalen	HS	1 (3)	WP	2	4	
Modulteilprüfungen:	1. Mündliche Prüfung zu a), Dauer: 20 Minuten (3 LP); 2. Hausarbeit (zu einer aktuellen Debatte) zu b), Länge: 15-20 Seiten (4 LP)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>15 LP</b>	

MA.EthnoGlob.3: Forschungsprojekt I (Vorbereitung)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar: Forschungsmethoden und Forschungsdesign	S	2 (1)	P	2	7	
Kolloquium: Forschungskolloquium II	K	2 (1)	WP	2	5	
Angeleitete Arbeitsgruppe: forschungsrelevante Lektüre	AG	2 (1)	WP	---	8	
Modulprüfung:	Portfolio					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>20 LP</b>	

MA.EthnoGlob.4: Forschungsprojekt II (Durchführung und Nachbereitung)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ethnologisches Forschungspraktikum	Pr ext	2 (1)	WP		10	
Hauptseminar: Umgang mit Forschungsdaten	HS	3 (2)	WP	2	3	
Kolloquium: Forschungskolloquium III	K	3 (2)	WP	2	5	
Modulprüfung:	Forschungsbericht					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>18 LP</b>	
Sonstiges:	Die zeitgleiche oder vorausgehende Teilnahme an MA.EthnoGlob.3 wird dringend empfohlen.					

MA.EthnoGlob.5: Wissenschaft als Praxis und Nachbardisziplinen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Institutskolloquium	K	3 (3)	P	2	2	
Vorlesung: Studienimport I	V	3 (2)	WP	2	2	
Vorlesung: Studienimport II	V	3 (2)	WP	2	2	Essay zu Studienimport I und II
Wissenschaft als Praxisfeld	Pr/ Tut	3 (3)	WP	(2)	5	
Modulprüfung:	Präsentation der Forschungsergebnisse (5 LP)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 oder 8 SWS</b>	<b>16 LP</b>	

MA.EthnoGlob.6: Abschlussmodul						
		Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	
Forschungskolloquium IV	K ex	3-4	WP	2	2	
Schriftliche Abschlussarbeit		3-4	P		28	
Mündliche Abschlussprüfung		4	P		5	
<b>Gesamt</b>				<b>2</b>	<b>35</b>	
Bemerkungen	Empfohlen werden mindestens 60 LP im Rahmen des Masterstudiengangs Ethnologie des Globalen					

**Legende:**

AG	=	Arbeitsgruppe (angeleitet)
K	=	Kolloquium
K ex	=	Kolloquium für Examenkandidaten
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
HS	=	Hauptseminar
Pr	=	Praktikum
Pr ext.	=	Praktikum (extern)
Tut	=	Tutorium
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

“

**Artikel 2**

- 1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.
- 2) Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2019 im Masterstudiengang Linguistik, mit dem Schwerpunkt Afrikanistik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort. Das Recht, im Studiengang Master Linguistik dem Schwerpunkt Afrikanistik nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 2. August 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes

Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2018, S. 627), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden.

- 3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2, 3 Buchstabe b) und c), 4 und 5 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang Ethnologie des Globalen an der JGU eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
- 4) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a) gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 in den Masterstudiengang Ethnologie des Globalen an der JGU eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
- 5) Studierende, die vor dem Sommersemester 2019 bereits in den Masterstudiengang Ethnologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 2. August 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2018, S. 627), fortsetzen oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich in der Zeit vom 15. Dezember 2018 bis 1. Februar 2019 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt. Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 2. August 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2018, S. 627), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2023 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2023 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2024 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 20. Dezember 2018

Die Dekanin  
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan  
des Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener

**Fünfte Ordnung  
zur Änderung der Grundordnung der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 02.01.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVGI. S.463), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41 hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29.06.2018 die folgende Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 12. September 2018 beschlossen. Der Hochschulrat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat dieser Änderungsordnung in seiner Sitzung am 06. Juli 2018 zugestimmt. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 05.09.2018 und 15.12.2018 Az.: 15423 Tgb.-Nr: 242818 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 12. September 2018 wird wie folgt geändert:

**1. § 14 a) Abs.1 wird wie folgt geändert:**

- a) in Aufzählungspunkt 9 „Schulmusik/Musikpädagogik“ wird „Musikpädagogik“ gestrichen.
- b) Aufzählungspunkt 10 erhält folgende Fassung: „Elementare Musikpädagogik“.
- c) Der bisherige Aufzählungspunkt 10 „Streichinstrumente“ wird zu Aufzählungspunkt 11.

**2. § 19 wird wie folgt geändert:**

- a) Abs. 1 Satz 1 – 4 erhält folgende Fassung:  
„Im Falle des § 50 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 1 HochSchG setzt der Antrag des Fachbereichsrates den Nachweis einer entsprechenden Dauerstelle des Fachbereichs voraus und ist nur in begründeten Ausnahmefällen statthaft. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere bei einem adäquaten Ruf auf eine entsprechende Lebenszeitprofessur an eine andere Universität oder beim Nachweis einer international anerkannten Auszeichnung vor. Der zuständige Fachbereich oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs hat das Vorliegen des begründeten Einzelfalles schriftlich darzulegen. Darüber hinaus ist Stellung zu nehmen  
  - a) zur Bedeutung der Professur für die strategische Weiterentwicklung des Faches / Fachbereichs und
  - b) zur Anschlussfähigkeit der oder des zu Berufenden innerhalb und außerhalb des Fachbereichs, u.a. im Hinblick auf die Stärkung bestehender Forschungsverbünde und Lehrkooperationen.“
- b) Nach Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Im Falle eines adäquaten Rufes an eine andere Universität kann die Präsidentin oder der Präsident aus Gründen der Eilbedürftigkeit von der Durchführung des Verfahrens nach §§ 25 – 29 dieser Ordnung absehen.“



**3. § 20 Abs.1 erhält folgende Fassung:**

„Die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis – ohne Tenure-Track-Option – kann auf Antrag des Fachbereichsrates im begründeten Ausnahmefall erfolgen. Die Antragstellung setzt den Nachweis einer entsprechenden Dauerstelle sowie in der Regel den Nachweis einer hervorragenden Beurteilung bei der Zwischenevaluation nach drei Jahren (§ 55 Abs.1 Satz 2) voraus. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere bei einem adäquaten Ruf auf eine Lebenszeitprofessur an eine andere Universität oder beim Nachweis einer international anerkannten Auszeichnung vor. Der zuständige Fachbereich oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs hat das Vorliegen des begründeten Einzelfalls schriftlich darzulegen. Darüber hinaus ist Stellung zu nehmen

- a) zur Bedeutung der Professur für die strategische Weiterentwicklung des Faches/Fachbereichs und
- b) zur Anschlussfähigkeit der oder des zu Berufenden innerhalb und außerhalb des Fachbereichs, u.a. im Hinblick auf die Stärkung bestehender Forschungsverbünde und Lehrkooperationen.“

**4. § 21 wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Ziffer 1 und“ gestrichen.
- b) In Abs.1 Satz 1 wird „in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis und solche“ gestrichen.

**5. § 23 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs.1 Satz 1 a) werden die Angaben „§ 55 i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 4 HochSchG“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 4 HochSchG“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 b) werden die Angaben „§ 51 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 1 und Abs. 3 und Abs. 4 HochSchG“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 4 HochSchG“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „... die dauerhafte Übertragung einer“ die Bezeichnung „W2-“, aufgenommen.
- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Im Falle eines adäquaten Rufes an eine andere Universität oder beim Nachweis einer international anerkannten Auszeichnung kann – sofern sonstige rechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen – die Präsidentin oder der Präsident aus Gründen der Eilbedürftigkeit auf Antrag des Fachbereichsrates von der Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 25 – 29 dieser Ordnung absehen und eine vorzeitige Entfristung vornehmen. Im Antrag des Fachbereichs ist insbesondere
  - a) zur Bedeutung der Professur für die strategische Weiterentwicklung des Faches und / oder Fachbereichs und
  - b) zur Anschlussfähigkeit der oder des zu Berufenden innerhalb und außerhalb des Fachbereichs u.a. im Hinblick auf die Stärkung bestehender Forschungsverbünde und Lehrkooperationen

Stellung zu nehmen. Beim Nachweis einer W 3-Dauerstelle aus dem Budget des Fachbereiches kann dieser den Entfristungsantrag mit einem Antrag auf eine außerhalb des Tenure-Track-Verfahrens stehende Überführung auf eine höherwertige Professur (W 3) in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäfti-

ungsverhältnis gemäß § 50 Abs.1 Satz 4 Nr.4 HochSchG i.V.m. § 21 Grundordnung verbinden.

**6. § 25 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „wissenschaftsadäquate“ durch die Worte „wissenschafts- bzw. kunstadäquate“ ersetzt.
- b) In Abs.2 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ der Zusatz „die seit Berufung in ein befristetes Beamtenverhältnis oder seit Beginn eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses bereits“ eingefügt.
- c) Abs. 3 a) erster Aufzählungspunkt erhält folgende Fassung:  
„Qualität der wissenschaftlichen und / oder künstlerischen Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in Publikationen und Vortragstätigkeit, Aufnahmen, Konzerttätigkeit und/oder Ausstellungen“.
- d) Abs. 3 a) vierter Aufzählungspunkt erhält folgende Fassung:  
„Tätigkeit als Herausgeber oder Herausgeberin / Gutachterin oder Gutachter / Jurorin oder Juror in einschlägigen Wettbewerben.“
- e) Nach Aufzählungspunkt vier wird folgender neuer Aufzählungspunkt fünf eingefügt:  
„Aktive Gestaltung von künstlerischen Projekten“.
- f) Aufzählungspunkt fünf wird zu Aufzählungspunkt sechs. Nach dem Wort „wissenschaftlichen“ werden die Worte „oder künstlerischen“ angefügt.
- g) Aufzählungspunkt sechs wird zu Aufzählungspunkt sieben. Nach dem Wort „Auszeichnungen“ werden die Worte „Ehrungen und Preise“ angefügt.
- h) In Abs.3 b) erster Aufzählungspunkt werden nach „Lehrevaluationen“ die Worte „, bewilligte Anträge zu innovativen Lehrprojekten etc.“ angefügt.
- i) In Abs.3 b) dritter Aufzählungspunkt werden nach dem Wort „Doktoranden“ die Worte „oder Studierenden in Masterstudiengängen oder im Aufbaustudium Konzertexamen,“ eingefügt.
- j) In Abs.3 b) wird nach dem fünften Aufzählungspunkt folgender sechster Aufzählungspunkt angefügt:  
  
„Engagement in der wissenschaftlichen, klinischen oder künstlerischen Weiterbildung.“
- k) Abs. 3 c) erhält folgende neue Fassung:  
„Sofern die Krankenversorgung zu den Dienstaufgaben einer Professur gehört, sind im Fachbereich Universitätsmedizin Aspekte der Krankenversorgung zusätzlich in die Evaluation einzubeziehen.“
- l) Der bisherige Abs. 3 c) wird zu Abs. 3 d).

**7. § 26 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Jahren,“ die Worte „, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, das auf ein Jahr bestellt wird.“ angefügt.

- b) Abs.2 Satz 5 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst: „als erfahrene, international anerkannte Fachvertreterinnen oder Fachvertreter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen“
- c) Nach Abs. 2 Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:  
„Die Wahrnehmung von Kommissionsaufgaben nach Konstituierung der Kommission bleibt von einer Mitgliedschaft im TKP unberührt“.
- d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a) eingefügt:  
„Für Tenure-Entscheidungen im Fachbereich Universitätsmedizin wird abweichend von Abs. 2 eine Ständige Kommission der Universitätsmedizin eingerichtet. Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Mitglieder auf Vorschlag des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin für die Dauer von drei Jahren. Hinsichtlich Größe und Gruppenbeteiligung gilt Abs. 2 Satz 4 und 5 entsprechend.“

#### **8. § 27 wird wie folgt geändert:**

- a) Nach Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„In den Fällen der §§ 19 und 20 ist darüber hinaus i.d.R. das Vorliegen einer international anerkannten Auszeichnung darzulegen.“
- b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:  
„Die Bewertung der erbrachten Leistungen in der Krankenversorgung erfolgt nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 c.“
- c) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:  
„Die Tenure-Kommission nimmt darüber hinaus in den Fällen der §§ 19 und 20 zum Vorliegen einer international anerkannten Auszeichnung Stellung.“

#### **9. Nach § 29 wird § 29 a eingefügt:**

„§ 29 a Übergangsvorschrift

Für Verfahren nach den Vorschriften der §§ 19, 20 gilt die zum Antragszeitpunkt des Fachbereichsrates auf Ausschreibungsverzicht jeweils geltende Fassung der Grundordnung.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 gelten für Verfahren, bei denen Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Professorinnen oder Professoren auf Zeit bei ihrer erstmaligen Berufung oder Anstellung in ein befristetes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis in der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die Übertragung einer Professur unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 1 zum Zeitpunkt der Geltung der 5. Änderungsordnung zur Grundordnung zugesagt wurde.“

### **Artikel 2**

Der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird ermächtigt, die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 12. September 2018 auf Basis der vorstehenden Änderungen einschließlich der damit einhergehenden Neu Nummerierung der Paragraphen neu auszufertigen.

**Artikel 3**

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz 02. Januar 2019

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch  
Präsident der Johannes Gutenberg Universität Mainz

**6. Ordnung  
zur Änderung der Grundordnung  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 03.01.2019**

Aufgrund des § 7 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinlandpfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41 hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23.11.2018 die folgende Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 in der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 02. Januar 2019 beschlossen. Der Hochschulrat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Änderungsordnung in seiner Sitzung am 03.12.2018 zugestimmt. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 Az.: 15423 Tgb.-Nr.:2552/18 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 in der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 02. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1** wird die Fachbereichsangabe des Fachbereichs 09 Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften vor der Angabe „Geowissenschaften“ um die Angabe „Geographie“ ergänzt.
  
2. **§ 2 wird wie folgt geändert:**
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 2 – Mitgliedschaftliche Stellung sonstiger Angehöriger der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (§ 36 Abs. 3 HochSchG).“
  
  - b) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 angefügt:  
„ 4. Registrierten Alumni und Alumnae (ehemalige Absolventinnen und Absolventen, ehemalige Austauschstudierende, Studierende, die die JGU ohne Abschluss verlassen haben, ehemalige Beschäftigte) stehen die zentral durch die Stabsstelle Kommunikation und Presse und/oder dezentral durch die Fachbereiche und Fächer bzw. künstlerischen Hochschulen für diesen Personenkreis vorgehaltenen Angebote der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Vernetzungsmöglichkeiten zur Verfügung.“
  
3. In **§ 7 Abs. 1 Ziff. 7, 7. Spiegelstrich** wird die Fachbereichsangabe des Fachbereichs 09 Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften vor der Angabe „Geowissenschaften“ um die Angabe „Geographie und“ ergänzt.

**4. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

„(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in der Kommission zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie in den Leitungsgremien des Gutenberg Forschungskollegs (GFK), des Gutenberg Lehrkollegs (GLK) und des Gutenberg Nachwuchskollegs (GNK) dauert in Abweichung von § 40 Abs. 1 HochSchG drei Jahre.“

**5. In § 10 Abs. 1 wird die Fachbereichsangabe des Fachbereichs 09 Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften nach der Angabe „Geowissenschaften“ um die Angabe „Geographie“ ergänzt.**

**6. § 17 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „Professorinnen und Professoren“ folgender Zusatz eingefügt: „der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie bei der Besetzung von Juniorprofessuren im Tenure-Track-Verfahren“.

b) In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Lebenszeitprofessorenstellen“ durch die Worte „Professuren und Juniorprofessuren im Tenure-Track-Verfahren“ ersetzt.

c) In Abs. 6 Nr. 4 Buchstaben b) und c) wird die Bezeichnung „§ 50 Abs. 2 HochSchG“ durch die Bezeichnung „§ 50 Abs.5 HochSchG“ ersetzt.

d) Abs. 7 Satz 1, 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:  
„Im Falle des § 50 Abs.1 Satz 4 Nr. 2 HochSchG wird unter dem Aspekt der Qualitätssicherung die Antragstellung des Fachbereichsrates an den Nachweis einer entsprechenden Vollzeitprofessur aus dem Etat des jeweiligen Fachbereichs geknüpft.“

e) Abs. 7 Satz 1, 2. Halbsatz wird ersatzlos gestrichen.

**6. § 25 wird wie folgt geändert:**

a) Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Tenure wird gewährt, wenn die seit Berufung in ein befristetes Beamtenverhältnis oder seit Beginn eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses bereits erbrachten Leistungen als signifikant überdurchschnittlich bestätigt werden. Die Leistungen sind dabei mit denen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem vergleichbaren Karrierestadium im betreffenden Fachgebiet zu vergleichen. Dabei gelten die im jeweiligen Fachgebiet bestehenden international üblichen Bewertungsmaßstäbe. Familienzeiten bzw. außergewöhnliche persönliche Belastungen sind angemessen zu berücksichtigen.“

b) In Abs.3 b), 1. Spiegelstrich wird das Wort „deutlich“ ersatzlos gestrichen.

c) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in Absatz 3 enthaltenen Bewertungskriterien bedürfen – abgestellt auf die Fachkultur und das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle - der Konkretisierung. Hierbei hat der jeweilige Fachbereich, Fakultät bzw. künstlerische Hochschule im zeitlichen Kontext mit den jeweiligen Berufungsverhandlungen für eine Tenure-Track-Professur – jeweils bezogen auf die konkret zu besetzende Stelle – die in Absatz 3 definierten allgemeinen Bewertungskriterien im Hinblick auf

- die anstehende Zwischenevaluation (Juniorprofessuren) und
- die Endevaluation (= Feststellung der Bewährung für die in Aussicht gestellte W2-Lebenszeitprofessur)

unter Berücksichtigung des sich u.a. aus dem Ausschreibungstext ergebenden konkreten Anforderungsprofils sowie ggf. weiterer Vorgaben des Qualitätssicherungskonzepts zu präzisieren. Nach Abstimmung der angepassten Kriterien mit dem Präsidenten, sind diese dem oder der Berufenen spätestens im Zusammenhang mit der Berufungsvereinbarung zur Kenntnis zu bringen.“

**8. In § 49 Abs. 2 Satz 4** werden die Worte „vom Büro für Frauenförderung und Gleichstellung“ durch die Worte „von der Stabsstelle Gleichstellung und Diversität“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird ermächtigt, die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 in der Fassung vom 02.01.2019 auf Basis der vorstehenden Änderungen neu auszufertigen.

## **Artikel 3**

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 03. Januar 2019

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz